

§. 5.

Stimmen, welche auf Nichtwählbare (§. 20 des Reichsgesetzes) entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu wählenden eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet der Leiter der Wahl.

§. 6.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

§. 7.

Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Acclamation, Handaufheben und dergl.) erfolgen, wenn der Leiter der Wahl dies für angemessen hält, und nicht mehr als der zehnte Theil der Anwesenden widerspricht.

§. 8.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Leiter der Wahl zu vollziehen. Aus dem Protokolle muß das Wahlverfahren, die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, Name, Stand, Beruf und Wohnort der Gewählten, sowie der Grund, aus welchem einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind, zu ersehen sein. Ebenso sind eventuell in dem Protokolle die Gründe anzugeben, aus denen einzelne Gemeinden, Ortsbezirke und Bemerkungen nach §§. 1, 2 und 4 dieser Wahlordnung unvertreten geblieben sind.

§. 9.

Der Leiter der Wahl hat das Wahlergebniß den Erschienenen mitzutheilen. Die Gewählten werden, sofern sie bei der Wahlhandlung nicht erschienen waren, von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§. 10.

Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, werden von dem Reichsversicherungsamte entschieden.